

221021.0855-WFK

**Sechste Satzung  
zur Änderung der Ordnung zum Erwerb  
des akademischen Grades eines Doktors  
der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)  
an der Universität Regensburg**

Vom 30. März 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KMBl II 1975 S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. November 1997 (KWMBI II 1998 S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Nach Maßgabe der §§ 15a bis 15e kann der Doktorgrad auch in einem gemeinsamen Verfahren mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung verliehen werden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3..

2. § 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Bei Einreichung in einer anderen Sprache ist vorab die Zustimmung der Promotionskommission einzuholen. In diesem Fall kann eine Zusammenfassung in deutscher Sprache verlangt werden.“

3. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muss er die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich beim Dekan abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung im wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt, oder
3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite der Titelblätter die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
4. sechs Exemplare, wenn eine elektronische Version, deren Datenformat und Datenträger mit

der Universitätsbibliothek abgestimmt sind, über den Dekan eingereicht wird.

In den Fällen gemäß Nummer 1 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Die Zurverfügungstellung der Arbeit im Internet über den Server der Universitätsbibliothek setzt die Zustimmung des Bewerbers und seines Betreuers voraus.“

4. Nach § 15 werden folgende neue §§ 15a bis 15e eingefügt:

## „ § 15a

Gemeinsame Betreuung  
von Promotionsvorhaben

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder einer entsprechenden Einrichtung durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. mit der ausländischen Institution eine Vereinbarung über die grenzüberschreitende Ko-Betreuung von Promotionen abgeschlossen wurde und
2. die Zulassung zur Promotion sowohl nach Maßgabe dieser Ordnung als auch an der ausländischen Institution erfolgt ist.

(2) Die Dissertation kann an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg oder an der ausländischen Institution vorgelegt werden. Eine Dissertation, die bereits an der ausländischen Institution vorgelegt und dort angenommen oder abgelehnt wurde, kann nicht erneut vorgelegt werden. Die Vereinbarung stellt sicher, dass Entsprechendes für eine an der Universität Regensburg bereits angenommene oder abgelehnte Dissertation gilt.

(3) Wird die Dissertation an der Universität Regensburg vorgelegt, ist § 15b anzuwenden; wird sie an der ausländischen Institution vorgelegt, ist § 15c anzuwenden.

(4) Die Festsetzung der Noten erfolgt nach den Bestimmungen derjenigen Institution, an der die Dissertation vorgelegt wird. Die jeweils andere Institution stellt die nach ihrer Promotionsordnung äquivalenten Noten fest.

(5) Nimmt die Institution, an der die Arbeit vorgelegt wird, sie nicht an, oder wird die mündliche Prüfung nicht bestanden, so ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden.

## § 15b

Vorlage der Arbeit  
an der Universität Regensburg

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der Universität Regensburg und einen Hochschullehrer der ausländischen Institution. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1.



(2) Die beiden Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter im Sinne von § 7 Abs. 1.

(3) Wurde die Dissertation an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, so wird sie der ausländischen Institution zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt.

(4) Erteilt die ausländische Institution diese Zustimmung, so findet das Kolloquium gemäß § 9 an der Universität Regensburg statt. Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 können dem Prüfungsausschuss in diesem Fall nach Maßgabe der Vereinbarung neben dem ausländischen Betreuer auch weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der ausländischen Institution angehören, höchstens jedoch bis zur Erreichung der Parität.

(5) Ist die Dissertation zwar an der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der ausländischen Institution jedoch verweigert worden, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Das Promotionsverfahren wird nach den allgemeinen Vorschriften fortgesetzt.

#### § 15c

##### Vorlage der Arbeit an der ausländischen Institution

(1) Während der Arbeit an der Promotion erfolgt die Betreuung durch jeweils einen Hochschullehrer der ausländischen Institution und einen der Universität Regensburg. Die nähere Ausgestaltung der gemeinsamen Betreuung ergibt sich aus der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1.

(2) Die Betreuer sind in der Regel zugleich Gutachter für die Arbeit.

(3) Wurde die Dissertation an der ausländischen Institution angenommen, so wird sie der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens übermittelt. Erteilt diese die Zustimmung, so findet die mündliche Prüfung an der ausländischen Institution nach Maßgabe der dortigen Bestimmungen statt. In der Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 ist vorzusehen, dass in diesem Fall mindestens der Regensburger Betreuer der Arbeit dem die mündliche Prüfung abnehmenden Gremium als Prüfer angehören muss. Der Dekan benennt die nach Maßgabe der Vereinbarung erforderliche Zahl von Prüfern und sorgt für die Sicherstellung der sonstigen Anforderungen der Vereinbarung;

(4) Wird die Dissertation zwar an der ausländischen Institution angenommen, die Zustimmung über den Fortgang des Verfahrens von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg jedoch verweigert, ist das gemeinsame Verfahren beendet; es kann nicht erneut beantragt werden. Die Universität Regensburg erhebt keine Einwände, wenn das Promotionsverfahren nach den Bestimmungen der ausländischen Institution fortgesetzt wird.

#### § 15d

##### Ausstellung der Doktorurkunde

(1) Nach erfolgreicher Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens wird von der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg und von der ausländischen Institution eine gemeinsame Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades ausgestellt. Diese Urkunde bringt zum Ausdruck, dass die Promotion in gemeinsamer Betreuung erfolgte. Sie trägt diejenigen Unterschriften und Siegel, die nach den Bestimmungen der Universität Regensburg sowie denen der ausländischen Institution erforderlich sind.

(2) An die Stelle einer gemeinsamen Urkunde können auch Einzelurkunden der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg und der ausländischen Institution treten, aus denen deutlich hervorgeht, dass beide Urkunden zusammen eine gemeinsame Doktorurkunde darstellen.

(3) Aus der gemeinsamen Doktorurkunde muss hervorgehen, dass der Promovierte berechtigt ist, in Deutschland den deutschen Doktorgrad und in dem ausländischen Staat den dort verliehenen Doktorgrad zu führen.

(4) Das Nähere über die Ausgestaltung der Urkunde regelt die Vereinbarung nach § 15a Abs. 1. Dieser Vereinbarung ist auch die Notenäquivalenz zu entnehmen. Auf der Urkunde sollen die äquivalenten ausländischen Noten mit entsprechender Kennzeichnung aufgeführt werden.

#### § 15e

##### Pflichtexemplare

(1) Bei einer nach §§ 15a und 15b in Regensburg durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den Bestimmungen dieser Ordnung sowie der nach § 15a Abs. 1 getroffenen Vereinbarung.

(2) Bei einer nach §§ 15a und 15c an der ausländischen Institution durchgeführten Promotion richten sich Drucklegung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare nach den für die ausländische Institution maßgeblichen Bestimmungen. Die Vereinbarung nach § 15a Abs. 1 legt darüber hinaus fest, wie viele Exemplare der zuständigen Fakultät der Universität Regensburg zur Verfügung zu stellen sind. In jedem Fall bleibt ein Exemplar der Dissertation bei den Akten der Universität Regensburg.

(3) Die zuständige Fakultät der Universität Regensburg kann die Ausfertigung der von ihr gemäß § 15d auszustellenden Doktorurkunde von der Ablieferung der geforderten Exemplare abhängig machen."

#### § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Bewerber, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, können wählen, ob sie ihre Veröffentlichungspflicht nach den Vorschriften dieser Satzung oder nach den vor Inkrafttreten dieser Satzung gültigen Vorschriften erfüllen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. März 2001 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 30. März 2001.

Regensburg, den 30. März 2001

Der Rektor  
Prof. Dr. Helmut Altner

Diese Satzung wurde am 30. März 2001 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. März 2001 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2001.

KWMBI II 2002 S. 383

221021.0256-WFK

### Praktikumsordnung für den Diplom-Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 2. April 2001

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Praktikumsordnung:<sup>1)</sup>

#### § 1

##### Ziele des Praktikums

(1) Im Studiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist gemäß der Prüfungsordnung und Studienordnung für diesen Diplom-Studiengang ein Pflichtpraktikum abzuleisten.

(2) Ziel des Praktikums ist es, politikwissenschaftliche Theorie- und Methodenkenntnisse mit beruflicher Praxis zu verbinden. Insbesondere soll die Anschauung komplexer Problemstellungen in der Praxis erworben und die eigenständige Urteilsbildung über die Realisierbarkeit theoretischer Konzepte gefördert werden. Daneben soll der Kontakt mit der späteren Berufswelt den Studenten als Entscheidungsgrundlage für die Spezialisierung im Hauptstudium dienen und den Übergang in das Berufsleben erleichtern.

<sup>1)</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

(3) Praktikum im Sinne dieser Ordnung kann auch eine nicht als „Praktikum“ bezeichnete gleichwertige praktische Tätigkeit sein.

#### § 2

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums

Beteiligte bei der Durchführung des Praktikums sind:

1. Studenten, die im Diplomstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg eingeschrieben sind.
2. die Praktikumsbetriebe; zulässige Ausbildungsstätten sind:
  - Betriebe und Unternehmen der privaten Wirtschaft,
  - Behörden, Verwaltungen, öffentliche Betriebe,
  - Parteien, Vereine, Verbände,
  - Medien, Forschungseinrichtungen und sonstige Organisationen mit jeweils fachlich relevanter Tätigkeit.

Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens mit einer permanent und hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ausgestattet sein. Praktikumsstellen im Ausland sind gleichgestellt.

3. die Universität Bamberg; folgende Stellen der Universität sind an der Durchführung des Praktikums mit den in dieser Ordnung beschriebenen Aufgaben beteiligt:
  - der für den Studiengang zuständige Diplomprüfungsausschuss,
  - der Praktikumsbeauftragte, der vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis des hauptamtlichen Lehrpersonals bestellt wird, wobei die Amtszeit mit derjenigen des Prüfungsausschusses zusammenfällt,
  - das Praktikumsamt.

#### § 3

Dauer, Teilbarkeit und Eingliederung in das Studium

- (1) Das Pflichtpraktikum dauert mindestens acht Wochen. Ein längeres Praktikum ist möglich.
- (2) Das Praktikum soll zu Beginn des Hauptstudiums abgeleistet werden.
- (3) Das Praktikum muss entweder in einem Stück oder in zwei Praktikumsabschnitten von je vier Wochen abgeleistet werden.

#### § 4

##### Wahl des Praktikumsplatzes

- (1) Jeder Student sucht sich seinen Praktikumsplatz grundsätzlich selbst.
- (2) Studenten, die trotz eigener Bemühungen keinen Praktikumsplatz gefunden haben, können das